

Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Dezember 2001

(Amtsblatt Kreis Viersen 2001, S. 804) geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20. Dezember 2004 (Amtsblatt Kreis Viersen 2004, S. 986) in Kraft getreten am 1. Januar 2005, geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 3. Juli 2008 (Amtsblatt Kreis Viersen 2008, S. 585) in Kraft getreten am 11. Juli 2008 (Tag nach der Bekanntmachung), geändert durch Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20. April 2016 (Amtsblatt Kreis Viersen 2016, S. 323) in Kraft getreten am 29. April 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW., S. 245), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 11. Dezember 2001 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde Niederkrüchten besteht seit dem 1. Januar 1972. Sie ist durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV. NW., S. 414) durch Zusammenschluss der Gemeinden Elmpt und Niederkrüchten gebildet worden.
- (2) Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 6.707 ha.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel und Banner

Die Gemeinde Niederkrüchten führt gemäß Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 9. Februar 1976 ein Wappen, ein Dienstsiegel und ein Banner, die wie folgt beschrieben werden:

1/1/2

- Wappenbeschreibung: Gespalten; vorne in Gold (Gelb) eine halbe rote Lilie, auf deren Kelchblatt ein linksgekehrter grüner Sittich sitzend; hinten in Silber (Weiß) drei blaue Balken.
- Siegelbeschreibung: Umschrift oben:
GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN
Umschrift unten: KREIS VIERSEN
- Siegelbild: Im Siegelgrund der Inhalt des Gemeindegewappens in Umrisszeichnung ohne Schild in einem Kreis.
- Bannerbeschreibung: Unter weißem Bannerhaupt, darin der Wappenschild der Gemeinde, Blau - Gelb im Verhältnis 1:1 längsgestreift.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

§ 4

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen

Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Niederkrüchten fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Niederkrüchten fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklä-

1/1/4

rungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

- (4) Der Rat überweist die Anregungen und Beschwerden an den jeweils zuständigen Ausschuss. Der Ausschuss hat die Eingabe zu beraten und dem Rat einen Beschlussvorschlag vorzulegen. Der Rat nimmt sodann abschließend Stellung zu der Eingabe. Ist für die Entscheidung über Anregungen und Beschwerden ein entscheidungsberechtigter Ausschuss oder der Bürgermeister zuständig, leitet der Rat die Eingaben an diese Stellen zur abschließenden Erledigung weiter.
- (5) Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller kann aufgegeben werden, weitere ergänzende Unterlagen, die für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlich sind, einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (7) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist durch den Bürgermeister über die abschließende Stellungnahme zu seiner Anregung oder Beschwerde zu unterrichten.

§ 6

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Niederkrüchten“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 7

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform. Das mitunterzeichnende Ratsmitglied darf nicht der Fraktion des Bürgermeisters angehören.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Alle Ausschüsse sind beratend tätig, soweit ihnen nicht durch Gesetz Entscheidungsbefugnisse zustehen oder durch den Rat übertragen werden.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Der Hauptausschuss wird ermächtigt:
 - a) Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen von mehr als 1.000 EUR zu erlassen,
 - b) Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen von mehr als 10.000 EUR befristet oder unbefristet niederzuschlagen,
 - c) Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen von mehr als 15.000 EUR zu stunden.

Eine Stundung darf nur befristet ausgesprochen werden.

- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 9

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen bzw. sachkundige Bürger und sachkundige Einwohnerinnen bzw. sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 8 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 6,00 EUR festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Der Verdienstaufschlagsersatz wird in der Regel nur für die Zeit bis 19.00 Uhr gewährt.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstaufschlagsersatz den Betrag von 16,00 EUR je Stunde überschreiten.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (5) Die Fraktionen erhalten zu den Aufwendungen der Geschäftsführung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 80,00 EUR sowie einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 6,00 EUR für jedes der Fraktion angehörende Ratsmitglied. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen.

§ 10

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Rats- oder Ausschussmitgliedern sowie mit dem Bürgermeister oder dem Beigeordneten bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

§ 11

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheit als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (2) Der Bürgermeister wird ermächtigt:
 - a) zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund vorliegt, wenn eine ehrenamtliche Tätigkeit abgelehnt wird;
 - b) über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte zu entscheiden;
- (3) Bürgermeister und Kämmerer entscheiden über
 - a) den Erlass von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 1.000,00 EUR;
 - b) die befristete und unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 10.000,00 EUR;

- c) die befristete Stundung von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 15.000,00 EUR;
- d) die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem Betrag von 15.000,00 EUR im Einzelfall und
- e) alternativ die Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu 30 v. H. des jeweiligen Haushaltsansatzes.

§ 12

Stellvertretende Bürgermeister

Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache für die Dauer seiner Wahlzeit drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Bürgermeisters, die den Bürgermeister bei der Sitzungsleitung im Rat und bei der Repräsentation vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertreter ergibt sich aus dem Wahlergebnis.

§ 13

Beigeordnete

aufgehoben

§ 14

Zuständigkeit für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen

Der Bürgermeister tritt die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für Bedienstete in Führungspositionen werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das beamtenrechtliche Grundverhältnis erfasst alle Entscheidungen, die das statusrechtliche Amt betreffen wie Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung. Bei angestellten Bediensteten werden alle Entscheidungen erfasst, die einer Begründung bzw. Änderung eines Arbeitsvertra-

1/1/10

ges bedürfen bzw. diesen bewirken wie Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Arbeitsverträgen.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.

Bedienstete in Führungsfunktionen sind die Leiter der Fachbereiche.

§ 15

Vertretung in Unternehmen und Einrichtungen

Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Im Einzelfall kann der Rat anders bestimmen.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt Kreis Viersen“ vollzogen.
- (2) Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Ratssitzungen werden an den Bekanntmachungstafeln am Rathaus in Elmpt, Laurentiusstraße 19, und am Verwaltungsgebäude in Niederkrüchten, Am Kamp 23, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht. Die Aushangfrist beträgt 8 Tage, bei abgekürzter Ladungsfrist drei Tage (jeweils einschließlich des Tages des Aushangs und des Sitzungstages). Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen. Auf der Bekanntmachung sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwehrbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntma-

chung ersatzweise durch Aushang an den in Absatz 2 genannten Stellen. Ist der Hinderungsgrund entfallen, so ist die öffentliche Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, nachrichtlich nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen.

§ 17
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 1. September 1999 außer Kraft.